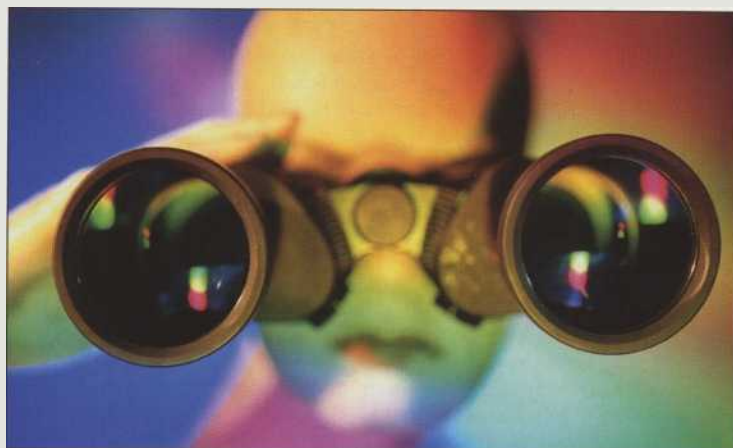


**PENSIONSKASSEN:** Bewertung von Vorsorgeverpflichtungen des Unternehmens am Anfang des 21. Jahrhunderts

## Besser ausgeleuchtete 2. Säule

*Per Anfang 2000 treten für die in der Schweiz kotierten Börsengesellschaften neue FER-Richtlinien in Kraft, wie Vorsorgeverpflichtungen zu bilanzieren sind. Wichtig ist dabei, dass die in der Schweiz geltende Praxis strikter Trennung von Unternehmen und Vorsorgeeinrichtung in Anwendung und Ausführung der Unternehmensbilanzierung nicht vermischt oder verwechselt wird.* **VON CHRISTIAN WAGNER\***

ei, 1983 sind unter Führung eines internationalen Ausschusses Bestrebungen im Gang, die Bilanzierungsvorschriften innerhalb der EU zu vereinheitlichen. Nur einheitliche Bilanzierungsvorschriften ermöglichen global agierenden Investoren eine Beurteilung unter gleichen Bedingungen. Unter dem Druck wachsender Popularität dieser so genannten International Accounting Standards (IAS) sah man sich gezwungen, einen für Schweizer Unternehmen gültigen Ansatz zu definieren. Die so entstandenen «Fachempfehlungen zur Rechnungslegung» (FER) treten ab 1. Januar 2000 in Kraft. Alle an einer schweizerischen Aktienbörse kotierten Unternehmungen haben Abschlüsse, welche die Geschäftsjahre ab 1. Januar 2000 betreffen, entsprechend diesen Fachempfehlungen zu bilanzieren.



Photodisc

Selbstverständlich sind die Fachempfehlungen zur Rechnungslegung (FER) nur für börsenkotierte Unternehmen und für Abschlüsse, die Geschäftsjahre ab dem 1. Januar 2000 betreffen, vorgeschrieben. Da dieser Standard somit jedoch von den grösseren Unternehmungen einzuhalten sein wird, kann davon ausgegangen werden, dass er sich unabhängig von der Börsenzulassung eines Unternehmens durchsetzen wird. FER werden in der Schweiz zu einem allgemeinen Standard werden; wer nicht nach FER bilanziert, muss gegenüber potenziellen Investoren mit Nachteilen rechnen. Weiter wird die Erfahrung zeigen, ob es in unserer exportabhängigen Wirtschaft sinnvoll ist, die schweizerische Kopie (FER) dem Original (IAS) vorzuziehen. Stark mit dem US-Wirtschaftsraum verbundene Unternehmen müssen ihre Ergebnisse nach den amerikanischen Vorschriften FAS bilanzieren. Wir beschränken uns in diesem Artikel auf die Normen IAS und FER.

**Egal, ob nun nach IAS oder FER bilanziert wird:** Beide Standards enthalten Bestimmungen (IAS 19, FER 16), wie die von der Unternehmung gegenüber der beruflichen Vorsorge eingegangenen Verpflichtungen zu berechnen sind. Das ist neu und steht auch in einem gewissen Gegensatz zur schweizerischen Praxis.

Nach Praxis und Gesetz sind in der Schweiz die Unternehmen juristisch und wirtschaftlich von den Vorsorgeeinrichtungen getrennt. Das ist in den europäischen Nachbarländern nicht immer der Fall, weshalb es theoretisch möglich war, Investoren unter Verschleierung der im Rahmen der betrieblichen Vorsorge eingegangenen Verpflichtungen zu täuschen. Auf Grund der fehlenden wirtschaftlichen und juristischen Trennung führten aber diese eingegangenen Vorsorgever-

pflichtungen zu empfindlichen Veränderungen des Unternehmensergebnisses. Durch den standardisierten Einbezug dieser Verpflichtungen in die Unternehmensbilanz kann dem nun vorgebeugt werden.

**F**ür schweizerische Verhältnisse führen die Bestimmungen IAS 19 bzw. FER 16 dazu, dass eine Verpflichtung, die juristisch gesehen die Vorsorgeeinrichtung eingegangen ist, in der Unternehmensbilanz wirksam wird. Im Zentrum der Neuerungen stehen zwei Grössen, die berechnet und dargestellt werden müssen. Die Projected Benefit Obligation (PBO) repräsentiert die vom Unternehmen eingegangenen Vorsorgeverpflichtungen, die Service Cost widerspiegeln einen wesentlichen Anteil der Vorsorgeaufwendungen des Rechnungsjahrs:

- Die *Projected Benefit Obligation (PBO)* entspricht den gesamten Vorsorgeverpflichtungen gegenüber den Versicherten. Berücksichtigt werden nur die auf Grund der geleisteten Dienstdauer erworbenen Ansprüche. Der versicherungsmathematische Barwert dieser Ansprüche ist unter Berücksichtigung von künftigen Lohnerhöhungen, künftigen Dienstaustritten, künftiger Teuerungsanpassung von Renten und künftigen Vermögensertrag zu berechnen. Die PBO wird in der Bilanz den Aktiven der Vorsorgeeinrichtung gegenübergestellt. Ein wesentlicher Unterschied bei Anwendung von IAS oder FER liegt z.B. in der Bewertung der Aktiven der Vorsorgeeinrichtung.
- Der Barwert der im Kalenderjahr zusätzlich erworbenen Vorsorgeansprüche der Versicherten (wie die PBO unter Berücksichtigung der geschätzten künftigen ökonomischen Parameter bewertet) wird als *Service Cost* bezeichnet. Zusammen mit anderen Faktoren stellen sie die Vorsorgeaufwendungen des Rechnungsjahrs dar. Der nicht durch Arbeitnehmerbeiträge finanzierte Teil dieser Vorsorgeauf-

\*Dr. Christian Wagner, Aktuar DA V und dipl. Pensionsversicherungsexperte, arbeitet bei Wagner & Kunz Aktuarien in Basel.

wendungen wird in der Erfolgsrechnung den tatsächlich geleisteten Arbeitgeberbeiträgen gegenübergestellt.

Zur Berechnung der Vorsorgeverpflichtungen nach IAS 19 oder FER 16 kann der beauftragte Aktuar nicht a priori für jedes Unternehmen die gleichen technischen Grundlagen verwenden. Zusätzlich zu den seit jeher verwendeten biometrischen Daten (z.B. Sterbe- und Invalidierungswahrscheinlichkeit) müssen unternehmensspezifische ökonomische Grössen wie künftige Lohnentwicklung und Dienstaustritte erarbeitet werden. Somit fordern die Vorschriften von IAS 19 eine zunehmend dynamische Betrachtungsweise, was einen durchdachten Ausbau des über Jahrzehnte überlieferten mathematischen Modells bedingt. Diese im angelsächsischen Raum schon seit Jahren angewendeten Modelle sind in der Schweiz und insbesondere in der beruflichen Vorsorge noch nicht Standard. Nachdem aktuarielle Methoden wie «Embedded value» oder «ALM-Simulationen» (siehe auch Nr.11/99, S. 24) in den letzten Jahren in Versicherungsgesellschaften und in der Vermögensverwaltung Einzug hielten, sind die Aktuarer nun aufgefordert, die dynamischen Methoden auch in der beruflichen Vorsorge anzuwenden.

etroffene Unternehmen haben längst erkannt, dass die Offenlegung der Vorsorgeverpflichtungen im Unternehmensabschluss zu unerwarteten Fragen von Investoren und Gläubigern führen kann. Dynamische Prozesse wecken dank möglichen Bandbreiten bei der Festlegung der nötigen Parameter Hoffnungen, die Resultate in die gewünschte Richtung beeinflussen zu können. Dies um so mehr, als das zu Grunde liegende Berechnungsmodell für die Auftraggeber nicht nachvollziehbar ist. Ein Streit unter Fachleuten ist aber sinnlos, wenn die verwendeten Modelle nicht in aktuariell formulierten Formelapparaten festgehalten und verglichen werden können. Die Attraktivität des Unternehmens und die Leistung der Unternehmensleitung wird auch nach Ausgestaltung und Verlauf der beruflichen Vorsorge bewertet. Gestützt auf solide Berechnungsergebnisse

zu PBO und Service Cost lassen sich Effizienz und mögliche Verbesserungspotenziale der Vorsorgelösung analysieren.

Neben den technischen Fragen zur Bilanzierung der Vorsorgeverpflichtungen gemäss IAS oder FER stellt sich die für die Umsetzung ebenso wichtige Frage der Aufgabenteilung. Dabei ist darauf zu achten, dass die Pflichten und Zuständigkeiten der Organe von Unternehmung und Vorsorgeeinrichtung nicht durcheinander gebracht werden. Die neuen Bilanzierungsvorschriften betreffen nie die Vorsorgeeinrichtung, sondern immer die Unternehmung. Verantwortlich für die korrekte Umsetzung ist die Revisionsstelle des Unternehmens und nicht die Kontrollstelle der Vorsorgeeinrichtung, auch wenn dies häufig dieselbe Gesellschaft ist.

Die Aufgaben im Zusammenhang mit der aktuariellen Bewertung der Vorsorgeverpflichtungen nach IAS 19 oder FER 16 sind also nicht mit den Aufgaben des Pensionskassenexperten nach BVG zu verwechseln. Bei der Bilanzierung nach IAS 19 oder FER 16 rechnet der Aktuar mit eigens dafür erstellten dynamischen Modellen, im Rahmen der Vorsorgeeinrichtung schreibt das BVG vor, welche statistischen Berechnungen durchzuführen sind.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass im Bereich Bilanzierung der Vorsorgeverpflichtungen nach IAS oder FER künftig mit viel Bewegung zu rechnen ist. Wichtig ist dabei, dass die in der Schweiz geltende Praxis strikter Trennung von Unternehmen und Vorsorgeeinrichtung in Anwendung und Ausführung der Unternehmensbilanzierung nicht vermischt oder verwechselt wird. Im schweizerischen System der beruflichen Vorsorge wären die gemäss IAS oder FER nötigen Einbezüge dynamischer Vorsorgeverpflichtungen in die Unternehmensbilanz nicht notwendig. Der globale Wirtschaftsraum fordert uns aber auf, die Bedürfnisse weniger differenziert strukturierter Vorsorgesysteme zu befriedigen.

# Underwriter Industriehaftpflicht

Als Spezialist/in mit hohen fachlichen Ambitionen

erwarten Sie bei unserem Kunden, einer bedeutenden Versicherungsgesellschaft im Allbranchenbereich, ein sehr breites Aufgabenspektrum und beste Voraussetzungen für Ihre berufliche Entwicklung.

Sie beraten und betreuen in dieser Funktion interne wie externe Partner (Makler, Unternehmensberater) in allen Haftpflichtfragen. Dazu gehört die Pflege und Entwicklung der Ihnen zugeteilten Portefeuilles. Sie übernehmen die Verantwortung für den gesamten Underwriting-Prozess, bieten den Unterneh-

mensberatern fachliche Verkaufsbegleitung bei Spezialrisiken, unterstützen die Weiterbildung von Nachwuchskräften im Underwriting und wirken dynamisch bei der Produktentwicklung mit.

Die Position setzt somit ein fundiertes Know-how als Underwriter im Bereich Industriehaftpflicht voraus. Sie eröffnet Ihnen durch das Tätigkeitsspektrum wie auch ein gezieltes Weiterbildungsprogramm attraktive Perspektiven. Verantwortung, Aufgabe und Kompetenzen sind deckungsgleich. Man zählt aber auch auf Sie, wenn es um die Mitarbeit in Projekten oder die Refe-

rententätigkeit bei Tagungen geht. Zusammengefasst:

**Avancieren Sie zum  
erstklassigen Spezialisten!**

Wir freuen uns, von Ihnen telefonisch oder schriftlich rasch zu hören. Herr Hans W. Tanner gibt Ihnen gerne mehr Informationen. Ein für Sie unverbindliches persönliches Gespräch kann übrigens in Zürich - Winterthur - Aarau oder in Ihrer Region stattfinden. Wir garantieren Ihnen strengste Diskretion.

5001 Aarau  
Kasinostrasse 32  
Tel. 062 832 10 80  
Fax 062 832 10 88

